



Kanton Krachsen
Statthalteramt
Rosenweg 26
Postfach
77777 Sainte-Luce

Refnr. 2023.9876/KR

EINSCHREIBEN
Frau
Anna Kuster
Freudenstrasse 12
77777 Sainte-Luce

STRAFBEFEHL vom 29. November 2023

Beschuldigte Person: **Anna Kuster**, geb. 01.01.1979, von Sainte-Luce, whft. Freudenstrasse 12, 77777 Saint-Luce

Geschädigte: Firma «Hierkaufichein»

Sachverhalt: Geringfügiger Diebstahl im Betrag von CHF 150.00 zum Nachteil von Hierkaufichein.

Ort/Zeit: Hierkaufichein, Hauptstrasse 123, 77777 Saint-Luce
Montag, 4. November 2019, 08:38 Uhr

Strafbestimmung(en): Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB

Sachverhalt und Begründung:

Die Beschuldigte Anna Kuster steckte zu obgenanntem Zeitpunkt an obgenannter Örtlichkeit 3 Flaschen Champagner (Moët Chandon Imperial Brut) im Wert von insgesamt Fr. 150.00 in ihre Einkaufstasche. In der Folge passierte sie den Self-Scanning-Bereich, ohne die Gegenstände dort zu bezahlen, und verliess das Einkaufslokal.

Durch dieses Verhalten hat sie sich des geringfügigen Diebstahls schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen ist. In Würdigung aller Umstände erscheint eine Busse in der Höhe von Fr. 500.00 als schuldangemessen.

Es wird verfügt:

1. Anna Kuster wird bestraft mit einer **Busse** von Fr. 500.00

2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine nicht aufschiebbare Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tag(en).

3. Es werden ihr die Kosten auferlegt:	Gebühren	Fr. 250.00
	Auslagen	Fr. 50.00
	Total	<u>Fr. 800.00</u>

4. Gegen diesen Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene beim Verfügenden Amt Bezirk Exempfel innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. In Rechtskraft erwachsene Bussen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das oben aufgeführte Postkonto einzuzahlen. Werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die angegebene Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen.

5. Mitteilung an:

- Anna Kuster
- Hierkaufichein

Statthalteramt

Stv. Amtsleiterin: Karla Rechsteiner